

Patent von Bürgermeister und Raht der Käyserlichen Freyen- und des  
Heiligen Römischen Reichs-Stadt Mühlhausen, der hin und wieder sich  
ereigenden Contagion halber publiciret, den 9. Septembris 1713.

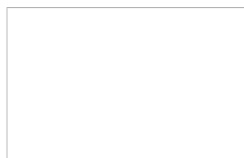
Mühlhausen

791/16

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00025604](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025604)

urn:nbn:de:urmel-c65c1238-12b8-429c-937d-35c370c258404-00010509-10

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>

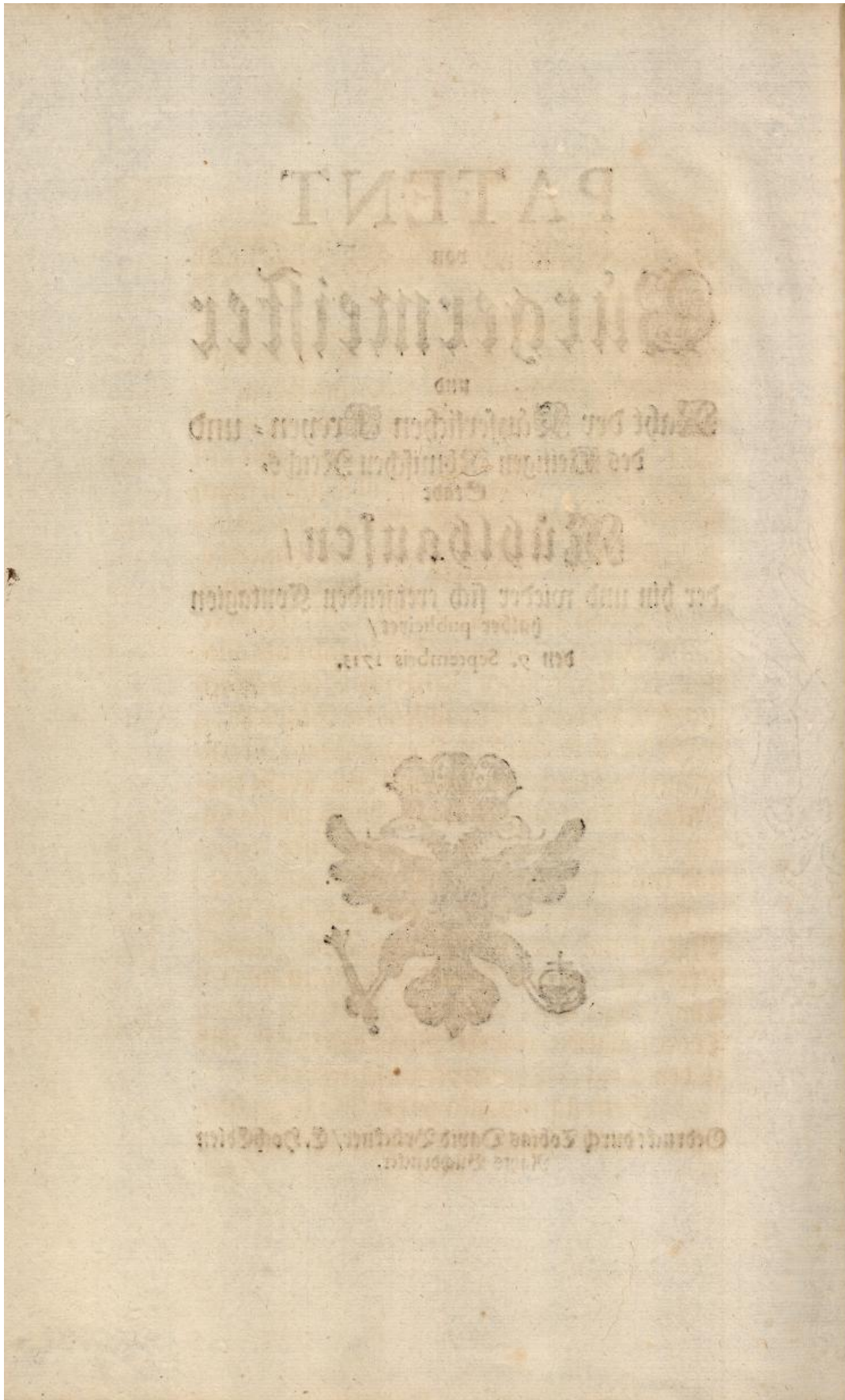


PATENT  
 von  
**Bürgermeister**  
 und  
 Raths der Kaiserlichen Freyen- und  
 des Heiligen Römischen Reichs  
 Stadt  
**Mühlhausen /**  
 der hin und wieder sich ereigenden Contagion  
 halber publiciret /  
 den 9. Septembris 1713.



Gedruckt durch Tobias David Brückner / C. HochEdlen  
 Rathes Buchdrucker.

urn:nbn:de:urmel-c65c1238-12b8-42  
 9c-937d-35c370c258404-00010509-10



urn:nbn:de:urmel-c65c1238-12b8-42  
9c-937d-35c370c258404-00010509-29





Der Bürgermeister und Rath der  
Kaiserl. Freyen-  
Reichs-Stadt  
Mühlhausen/ fügen  
allen Unsern Bür-  
gern und Untertha-  
nen hiermit zuwis-

sen/ wie man nunmehr die sichere Nachricht er-  
halten/ daß eine Contagieuse Seuche sich nicht allei-  
ne in der Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien  
geuffert/ sondern daß sie auch in der Stadt Prag  
in Böhmen/ wie auch der Reichs-Stadt Regen-  
spurg eingeschlichen/ weßwegen Wir Krafft tra-  
genden Obrigkeitlichen Ampts höchst nöthig fin-  
den auch Unseres Orts alle gebührende Vigilanz  
und möglichste Anstalt vorzukehren/ und zwar

(1) Sollen zwey Passage Thore als das Neue  
Pforten- und denn das Pforten-Thor/ hiermit  
verordnet/ und kein Fremdbder zu einem anderen  
Thore eingelassen/ sondern was sich bey andern  
Thoren angiebet/ von der Wache von dar ab/ und  
zu denen Passage-Thoren verwiesen werden.

(2) Sollte sich jemand von der Wache gelüsten  
lassen/ jemand Fremdbdes entweder um Geschenk

101 2

wil-



willen oder aus Nachlässigkeit einzulassen/ der nicht von dem bestellten Examinatore vorhero wäre examiniret worden/ der soll nach Befinden mit Leibes-Straffe angesehen werden.

- (3) Die bestellte Examinatores sollen sich jederzeit und so lange die Thore ungeschlossen sind/ an denen beyden Passage Thoren finden lassen/ die ankommenden Frembde fleißig examiniren/ ihre Pässe in welchen die Statur/ Gesichte/ Haar/ Habit beschrieben seyn muß/ wohl untersuchen/ ihnen einen Paß-Zettel zur Aufnahme in denen Wirthshäusern ohne Entgeld ertheilen/ bey eingehenden Wahren dergleichen Untersuchung anstellen/ und sich ihren Pflichten gemäß in allem fleißig und treulich verhalten.
- (4) Wo sie bey einem Passe oder eingehenden Wahren ein Zweifel finden/ haben sie es so fort Unsern hierzu insonderheit Deputirten anzuzeigen/ und Bescheides sich zuerhohlen/ ferner und
- (5) Soll kein Bürger/ welcher kein aussehendes Schild hat/ keinen Frembden/ wenn es auch schon sein Verwandter wäre ohne Vergünstigung Unserer obgedachter Deputirten aufnehmen und herbergen/ wie denn auch
- (6) Kein Schildtführender Gastwirth einen über Nacht aufnehmen und zu herbergen hat/ der nicht von dem Paß-Examinatore einen Zettel/ worinnen des Frembden Nahmen befindlich vorzuweisen hat/ und sollen die Wirthschuldig seyn diese



diese Zettel/ wenn sie deren haben/ alle Abend Un-  
sern Deputirten einzuschicken.

(7) Keine frembde Juden sollen weder in die (7)  
Stadt und Vorstädte noch Dorffschafften gelit-  
ten/ auch hiesigen Schutz-Juden bey Straffe sel-  
ber ausgeschaffet zu werden/ hiermit angedeutet  
seyn/ keine Gemeinschaft mit denselben zuhaben/  
sondern vielmehr an benachbarte Dehuter zu-  
schreiben/ daß sich keiner allhier her begeben solte/  
in dem er nicht würde passirt werden.

(8) Allen Bürgern/ absonderlich denen in den (8)  
Vorstädten und hinter der Mauren wird hier-  
mit bey ernster Straffe anbefohlen/ alle bey ihnen  
sich befindende Haus-Gesessene Unseren Deputir-  
ten/ in denen Vorstädten aber denen Vormün-  
dern anzuzeigen/ da denn alles frembde liederliche  
und arme Gesinde/ so sich selber nicht erhehren  
kan/ sondern auf das Betteln und Stehlen ver-  
lässet/ mit allem Ernste soll ausgeschaffet wer-  
den/ wie denn auch die frembden Bettler in der  
Stadt/ Vorstadt und Dorffschafften zurück und  
zu denen Ihrigen gewiesen werden sollen.

(9) Die Vormünder in denen Vorstädten (9)  
sollen darzu specialiter verheydet werden/ daß sie alle  
Frembde und bey sich habende insonderheit und  
mit Nahmen benennen/ und keinen Ausgeschaffe-  
ten ohne Vorwissen der hierzu Deputirten bey Lei-  
bes Straffe wieder aufnehmen sollen.

(10) Die auswärtige Thore sollen in guten (10)  
Stand



Stand gesetzt/ des Nachts jederzeit verschlossen/  
bey deren Eröffnung so gleich eine Wache angestel-  
let/ die Schluff-Löcher in denen Gräben und  
Haar-Wänden vermachet/ und um die Gräben  
und Haarwände des Nachts patrolliret werden.

(11) Auf denen Dorffschaften soll gleichfalls  
von Schulken und Vormünderen gute Obacht  
getragen/ die Schlag-Bäume in gutem Stande  
erhalten/ alle Neben-Wege und Schluff-Löcher  
vermachet/ die Schlag-Bäume des Tages mit  
Wachen besetzt/ die Frembde ausgeschaffet/ und  
des Nachts gleichfalls eine Wache gehalten/ fleißig  
patrolliret/ keiner so nicht mit genungsamem Passe  
versehen/ wie auch Juden und Bettler nicht ein-  
gelassen werden.

(12) Die Pässe auf denen Dorffen/ wenn der  
Wachthaltende nicht selber lesen kan/ sollen zum  
Schuldheissen oder Schulmeistern gebracht/  
und Verhaltung ob der Passhabende einzulassen  
sey eingeholet werden.

Damit auch sonst zur Inficirung der Luft kein  
Anlaß gegeben werde/ soll (13) niemand einiges  
Todtes-Asß von Mähnern/ Mäusen/ Schwe-  
nen/ Schaaffen/ Hunden/ Katzen/ ins Wasser/  
noch auch in die Vorstädte/ und in die Shore  
werffen/ sondern jederman daran seyn/ damit  
das Wasser zum Fortfluß befördert und rein ge-  
halten werde/ ingleichen und

(14) Soll sich niemand unterstehen mit Keh-  
rig/



rig / alten Lumpen und anderem Unraht / denen  
Nachtbaren und Vorbeygehenden zum Eckel  
auf die Gassen zuwerffen / und keine stinkende  
Wasser dahin auszuschütten / sondern ein jeder  
auf deren Sauberkeit bedacht seyn / wie denn  
auch

(15) Ein jeder der Schweine und anderes (15)  
Vieh hält / dahin bedacht seyn solle den Mist der-  
gestalt zuverwahren und nach befindender Noth-  
durst aus der Stadt zu schaffen / daß der Ge-  
stand denen Benachbarten keinen Eckel verursa-  
chen möge / hauptsächlich und

(16) Werden alle Bürger und Einwohner (16)  
in der Stadt und Vorstädten und auf dem Lan-  
de / von was Condition dieselben auch sind / hiermit  
treulich ermahnet / und getwarnt / daß keiner bey  
Leib- und Lebens- Straffe an diejenigen Dertzer /  
welche wegen der Infection beruffen sind / reisen /  
noch von denenselben Krahm- Wahren / Victualien  
erkaufte und ererbete Mobilien / sie mögen Rah-  
men haben wie sie wollen in die Stadt / Vorstäd-  
te und Dörffer bringen / oder durch andere herein  
practiciren lassen solle / mit der Verwarnung daß  
weder Personen noch Wahren und Viehe herein  
gelassen / sondern nach Befinden zurück gewiesen /  
oder auch die Wahren gar verbrandt werden sol-  
len.

Endlichen und (17) wird ein jeder so zu ver- (17)  
reisen willens ist / weils in der Nachbarschaft  
fei-



☞ ) o ( ☞

keiner ohne Paß oder Fede durch und eingelassen wird/ bedacht seyn/ sich mit dergleichen zuversetzen/ der ihme auch von Unsern Deputirten ohne Entgeld soll gegeben werden. Publicatum Mühlhausen unter gewöhnlichem Rahts Insiegel den 9. Septembris 1713.

Ad Mandatum Nobilissimi Senatus.



Sankten daselbst.



urn:nbn:de:urmel-c65c1238-12b8-42  
9c-937d-35c370c258404-00010509-81